Statuten SWISS ROWING - Revision gemäss Branchenstandard

Deutsch, Version 2023 (Link zu den aktuellen Statuten SWISS ROWING)

Aktueller Text	Vorschlag	Kommentar
II. Zweck des Verbandes		
Art. 2 Zweck	Titel	
[1] Der Verband als Zusammenschluss von schweizerischen Rudervereinen und –verbänden, Regattavereinen sowie dem Verband nahestehende Organisationen fördert den allgemeinen Rudersport in der Schweiz, insbesondere den Nachwuchs.	[1] Der Verband als Zusammenschluss von schweizerischen Rudervereinen und -verbänden, Regattavereinen sowie dem Verband nahestehende Organisationen fördert den Rudersport in der Schweiz, in allen Formen sowie für alle Altersklassen im Leistungssport und im Breitensport.	Ergänzung
[2] Er fördert die aktiven Ruderer und unterstützt die regattierenden Ruderinnen und Ruderer bei der Erreichung ihrer Ziele, damit im internationalen Leistungssport eine Spitzenstellung erreicht und behauptet werden kann.	[2] Er fördert die aktiven Ruderer und unterstützt die regattierenden Ruderinnen und Ruderer bei der Erreichung ihrer Ziele, damit im internationalen Leistungssport eine Spitzenstellung erreicht und behauptet werden kann. Er fördert zudem die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen im Rudersport vor jeder Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten.	Ergänzung

	Art. 2a Bindung an übergeordnete Regeln	Neu
	[1] SWISS ROWING ist Mitglied von World Rowing, European Rowing sowie von Swiss Olympic. SWISS ROWING ist in allen Fragen des Rudersports der zuständige Schweizerische Verband und vertritt in diesen Dachorganisationen die Interessen des Ruderns. [2] Die Regeln und Vorschriften von World Rowing, European und von Swiss Olympic sind für SWISS ROWING und seine direkten und indirekten Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse von SWISS ROWING, seiner Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen von World Rowing und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften von World Rowing und von Swiss Olympic vor.	
Art. 5 Ethik		
[1] SWISS ROWING setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. SWISS ROWING lebt diese Werte vor, begegnet dem Gegenüber mit Respekt und handelt und kommuniziert transparent. SWISS ROWING anerkennt die aktuelle «Ethik-	[1] SWISS ROWING setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. SWISS ROWING lebt diese Werte vor, begegnet dem Gegenüber mit Respekt und handelt und kommuniziert transparent. Als Mitglied von Swiss Olympic untersteht SWISS	

Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.	ROWING der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.	
[2] SWISS ROWING, seine direkten und indirekten Mitglieder und Mitgliedsorganisationen sowie alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterste-hen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. SWISS ROWING sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie SWISS ROWING angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.	[2] Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für SWISS ROWING selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder sowie für deren jeweilige Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich.	Neuer Text
[3] Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert	[3] Die Mitglieder von SWISS ROWING weisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic hin und setzen sie gegenüber ihren Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre und Beauftragten durch.	Neuer Text (Art. 5, Abs. 3 wird neu Art. 5a)

21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.		
	Art. 5a Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS	
[3] Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.	[1] Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können in den im Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden. [2] Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an. Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. [3] Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das	Vormals Art. 5, Abs. 3 Schweizer Sportgericht hat die Disziplinarkammer des Schweizer Sports abgelöst.

	Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an. Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den im Ethik-Statut definierten Fällen.	
	Art. 12a Geltungsbereich der Statuten und Regeln von SWISS ROWING	Neuer Absatz
	[1] Die direkten und indirekten Mitglieder von SWISS ROWING (d.h. die Mitglieder gemäss Art. 6 und die Mitglieder der Clubs gemäss Art. 9) haben die Statuten und Regeln von SWISS ROWING anzuerkennen und zu befolgen. [2] Sie sind verpflichtet, sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Ruderwettkämpfen zu enthalten und namentlich die entsprechenden Vorschriften von World Rowing sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic zu befolgen.	
Art. 21 Zusammensetzung des Vorstandes		
[1] Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 9 Mitgliedern. Es ist möglich, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen wahrnimmt. Zudem kann der Vorstand zu den aufgeführten Funktionen	[1] Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 9 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands müssen das männliche und das	Ergänzung

bei Bedarf neue Aufgaben benennen. Im Minimum setzt er sich zusammen aus: [...]	weibliche Geschlecht zu mindestens je 40% vertreten sein. Bei der Zusammensetzung von Kommissionen und eventuellen Ausschüssen sowie Arbeitsgruppen sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. [2] Es ist möglich, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen wahrnimmt. Zudem kann der Vorstand zu den aufgeführten Funktionen bei Bedarf neue Aufgaben benennen. Im Minimum setzt er sich zusammen aus: [...]	
	D) Kommissionen	Art. 27 betrifft Kommissionen
	E) Treuepflichten	
	Art. 27b Sorgfalt und Vermeidung von Interessenkonflikten	Neuer Art.
	[1] Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und eventuellen anderen Gremien sowie der Direktor nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. [2] Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse von SWISS ROWING aus.	

	[3] Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und eventuellen anderen Gremien informieren den Direktor umgehend schriftlich über alle anderen haupt- und nebenberuflichen Funktionen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben, sowie über alle Veränderungen dieser Positionen während ihrer Amtszeit. Der Direktor führt ein Register, welches öffentlich zugänglich ist. [4] Besteht der Anschein eines Interessenkonflikts, so wird der Präsident informiert. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstands-, Ausschuss- oder Gremiumsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. [5] Befindet sich ein Mitglied des Vorstandes in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.	

	[6] Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser das Vizepräsidium. [7] Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.	
D) Die Rechnungsrevisoren	F) Die Revisionsstelle	
Art. 28 Revisionsstelle		
[1] Die Revisionsstelle wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung für ein Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.	[1] Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes eine unabhängige, externe Revisionsstelle im Sinne von Art. 727b oder 7272c OR. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.	
[2] Ist der Verband gemäss Art. 69b ZGB zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Delegierten-versammlung als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vor-schriften des Revisionsaufsichtsgesetztes vom 16. Dezember 2005 wählen.		Abs 2 entfällt

[3] Sofern SWISS ROWING die Kriterien von Art. 69b, Abs. 1 ZGB für die ordentliche Revision nicht erfüllt, unterstellt er sich einer freiwilligen auftragsrechtlichen Revision. Die Revisionsstelle führt diesfalls eine Prüfung der Jahresrechnung nach Art der eingeschränkten Revision gemäss Art. 729ff. OR durch (freiwillige auftragsrechtliche Prüfung).	[2] Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.	Abs 3 wird zu Abs 2
E) Das Schiedsgericht	G) Das Schiedsgericht	
Art. 29 Zuständigkeiten		
1) zwischen einem Organ von SWISS ROWING und den Verbandsmitgliedern und deren Einzelnmitgliedern;	1) zwischen einem Organ von SWISS ROWING und den Verbandsmitgliedern und deren Einzelmitgliedern;	Schreibkorrektur in der deutschen Version